



HESSISCHER LANDTAG

31. 10. 2024

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 28.08.2024**Hinweise auf Kinderpornografie – Abhängigkeit von Hinweisen aus den USA?****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Digital Services Act (DSA) – das Gesetz über digitale Dienste ist seit dem 17.02.2024 vollständig anwendbar. Mit dem Gesetz über digitale Dienste können illegale Inhalte schneller entfernt werden. Auch die Grundrechte von Nutzerinnen und Nutzern im Internet werden umfassender geschützt. Das Gesetz richtet sich an Hosting Anbieter, Online Plattformen und Vermittlungsdienste. Das Ziel ist die stärkere und einheitliche Regulierung des Internets zur Schaffung eines sicheren und vertrauenswürdigen Online-Umfelds, der Schutz der Grundrechte von Internet Usern sowie Verhinderung illegaler Inhalte (zum Beispiel Kinderpornografie). Dadurch können illegale Inhalte konsequent gelöscht werden, statt lediglich Sperren, monetäre Strafbewährung bei Verstößen der Dienstanbieter. Bisher waren die Ermittler auf Hinweise von dem halbstaatlichen US-amerikanischen „National Center for Missing and Exploited Children“ – kurz NCMEC angewiesen. Dadurch erhalten die Ermittlungsbehörden eine erhebliche Menge an Daten, die durch die Ermittlungsbehörden analysiert werden müssen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Hat sich seit der vollständigen Anwendbarkeit des Digital Services Act (DSA) am 17.02.2024 das Vorgangsaufkommen in Bezug auf Hinweise auf Kinderpornografie verändert?

Das Vorgangsaufkommen hat sich in Hessen nach der vollständigen Anwendbarkeit des Digital Services Act (DSA) ab dem 17.02.2024 nur marginal geändert. Es ist nach wie vor eine Steigerung der Eingänge festzustellen, jedoch hatte die Anwendbarkeit des DSA ab dem 17.02.2024 darauf bisher keinen spürbaren Einfluss. Die großen Hosting-Dienstanbieter (HDA), Online-Plattformen und Vermittlungsdienste haben ihre Meldungen bereits zuvor an NCMEC abgegeben und tun dies nach wie vor.

Frage 2 Wie viele Hinweise auf Kinderpornografie wurden seit dem 17.02.2024 von NCMEC an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet?

Frage 3 Wie viele Hinweise auf Kinderpornografie wurden seit dem 17.02.2024 direkt von den Dienstaniern (Hosting Anbieter, Online Plattformen und Vermittlungsdienste) gemeldet?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinweise von NCMEC und Dienstaniern gehen zentral beim BKA ein. Die Fragen sind daher an das Bundesministerium des Innern und für Heimat zu richten.

Frage 4 Macht es aus Sicht der Landesregierung einen Unterschied in der Qualität oder Quantität der Hinweise, dass NCMEC gezielt nach Hinweisen auf Kinderpornografie sucht, während Dienstaniern möglicherweise weniger systematisch vorgehen?

Frage 5 Falls ja: Wie wirkt sich dies auf die Ermittlungen aus?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da NCMEC nicht nach strafbaren Hinweisen sucht, sind keine weiterführenden Ausführungen möglich. NCMEC nimmt lediglich Meldungen von Dritten entgegen.

Frage 6 Welche Maßnahmen plant die hessische Landesregierung, um die Ermittlungen in Bezug auf Kinderpornografie unabhängiger von Hinweisen aus den USA zu machen?

Frage 7 Wird die Landesregierung sich auch auf Bundesebene dafür einsetzen?

Frage 8 Wenn ja: In welcher Form?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessen hat in der Vergangenheit aufgrund der guten Zusammenarbeit der ermittlungsleitenden Staatsanwaltschaften und der Polizei große Erfolge bei der Bekämpfung von Kinderpornografie, insbesondere im Bereich der Internetkriminalität, erzielt. Um Sonderwissen zu bündeln und eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen, verfügen alle hessischen Staatsanwaltschaften über Sonderdezernate zur Bearbeitung entsprechender Verfahren.

Seit dem 01.10.2020 organisiert die Besondere Aufbauorganisation (BAO) der Fallübergreifenden Organisationsstruktur gegen Kinderpornografie Und Sexuellen Missbrauch von Kindern (FOKUS) unter Leitung des Hessischen Landeskriminalamtes (HLKA) die Bekämpfung der Verbreitung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern/Jugendlichen (DsMvK/DsMvJ) sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen (sMvK/sMvJ). Die Standards und Prozesse aus der BAO-Phase wurden im Februar 2024 in die Regelorganisation überführt und dort etabliert. Seit November 2020 gewährleistet die Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt die staatsanwaltliche Expertise in den Zentralkommissariaten FOKUS, der Flächenpräsidien und der Fachabteilung im HLKA.

Eine Speicherung von IP-Adressen ist für die effektive Strafverfolgung von schweren Straftaten, insbesondere für den Kampf gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Kinderpornografie, unverzichtbar. Die Landesregierung hat den Gesetzesantrag zum „Gesetz zur Einführung einer Mindestspeicherung von IP-Adressen für die Bekämpfung schwerer Kriminalität“ in den Bundesrat erfolgreich eingebracht. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2024 beschlossen, den hessischen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Mit der Speicherung von IP-Adressen wird es künftig möglich sein, noch mehr Kinder zu schützen und Täter in diesem Deliktsfeld zu ermitteln und der Strafverfolgung zuzuführen.

Frage 9 Wird in Hessen zur Bekämpfung von Kinderpornografie und Kindesmissbrauch im Rahmen der Ermittlungen bereits Künstliche Intelligenz (KI) eingesetzt?

Frage 10 Falls nein: Warum nicht?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Bekämpfung sexuell motivierter Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen stellt ein herausragender Teil die Aufbereitung und damit verbundene Auswertung digitaler Speichermedien (Mobiltelefone, Tablets, Laptops, SD-Karten et cetera) dar. Die aufbereiteten Daten werden auf Forensiksoftwareprogrammen für eine Auswertung zur Verfügung gestellt. Sofern einzelne Programme KI-Funktionen beinhalten, bestehen diese aus abschließend vorbereiteten, statischen Modellen für die Kategorisierung von Bildern und Chatnachrichten zur Objekterkennung.

Wiesbaden, 10. Oktober 2024

Prof. Dr. Roman Poseck